

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 16.12.2020 folgende Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 20.07.2016 erhält folgende Fassung:

##### **§ 6**

##### **Überlandhilfe**

- (1) Die Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe (§26 FwG) werden bei dem Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nicht erhoben.
- (2) Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt. Erhebt der Träger der hilfeempfangenden Gemeindefeuerwehr Kostenersatz gem. § 34 Feuerwehrgesetz, werden die Kosten der Überlandhilfe entsprechend dieser Kostenersatzsatzung dem Träger der hilfeempfangenden Gemeindefeuerwehr berechnet.

#### **Artikel 2**

##### **Anlage 1, Abschnitt 2, Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen**

##### **2. Fahrzeugeinsatz**

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte :

2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 EUR
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	20,00 EUR
2.3 Kommandowagen Kdow	16,00 EUR
2.4 Gerätewagen-Öl GW-Öl	39,00 EUR
2.5 Vorausrüstwagen VRW	51,00 EUR
2.6 Gerätewagen-Atemschutz GW-A	42,00 EUR

2.7 Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9.000 kg zul. Gesamtmasse	54,00 EUR
2.8 Drehleiter DLAK 23/12	264,00 EUR
2.9 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 EUR
2.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 EUR
2.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 EUR
2.12 Wechselladerfahrzeug WLF	70,00 EUR

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schwetzingen, 16.12.2020

Dr. René Pörtl

Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht worden. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.